Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

pou mi de con en eneme est gulet mit beraus gegeben und ochenfelt en Cochen an genal at

Create tes Berlinges ibres Model The house Luffe and, took this class entresents indicate and stand and on Escher und Usterios on wonden field en

ness, to lithes its see begioben ha Mitgliebern ber gefesgebenden Rathe ber helvetrichen Republit war and made und ambenente find., for for das Ballefongeralelle and Burger of more on the court find and court for an expert.

that tipver deer Benefitzon

nach Mercleich Treffen Darch in blieben Band III. No. LXXVI. Lugern, 22. Mai 1799. (3. Plairial VII.)

Gefezgebung.

Groffer Rath, 14. Man.

aber, daß derfelbe feinen Antrag zuraknehme, indem gewesene Forsten, Waldungen und Holzvorrathe, sind das Direftorium gewiß die zwefmäßigsten Berfügung gen hierüber treffen wird. Graf unterstüt Fierzs 2. Allfallige Ansprachen von Gemeinden oder eins Antrag, als sehr zwefmäßig. Afermann wunscht, daß über Fierzs Antrag Dringlichfeit erflart werde als Malionaleigenihum erkfarte Waldungen, sollen uns daß über Fierzs Antrag Dringlichkeit ertiart werde und daß die Militarcommission sich hierüber mit dem Direktorium berathe, weil es hochst wichtig ist, daß die Reserve endlich einmal auch organisert werde. Schlumpf dankt Fierz für seine Nachricht und wünsicht, daß es möglich ware, daß wir öfters von unsen Mitgliedern Nachricht von der Lage Helvetiens erhalt werden. Welchen diese follen dann nach Berz wird dieser Nachricht von der Lage Helvetiens erhalt von dieser geit die eingekommen Ansprachen dem Wollziehungsdirektorium einsenden. bernehmen; übrigens begehrt er, bag Fierge Untrag ber Militarcommission zur Untersuchung überwiesen werde, und freut sich über das vortresliche musters hafte Betragen der Zürchertruppen. Desloes stimmt gang Afermann und Schlimpf bei und fodert ehrene polie Meldung des B. Krif, der das Opfer feines Patriotismus geworden ift. Fierz bringt auf Drz ganisation des Reservecorps, stimmt aber der Berz

weisung an die Militarcommission bei. Kierz & Antrag wird der Militarcommission gus gewiesen und Ehrenmelbung des B, Frick erflart.

Folgendes Gntachten wird zum zweitenmal bers lefen und in Berathung genommen.

Anden Senat.

In Erwagung , daß Die Schnkung des Matio;

einer mefmaßigen Staa sverwaltung fen; In Erweging, daß die Nationalwaldungen, for stimmen. wohl als Staatsgut als auch als eines der dringende 7. Alle Diejenigen Gemeinden oder einzelne Bürs fien Bedinfnisse der Nation und vieler, theils schon ger, welche Holznühungsrechte in den Nationalwals vorbandner theils noch aufzuwerender Industries dangen kaben, sollen sich von der Bekanntmachung Sweige, einen besonders Schutz verdienen. Sweige, einen befondern Schut verdienen ;

hat ber groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit befchloffen:

(Fortsetung.)

T. Alle ben ehevorigen Regierungen Helbetiens zugehörigen, so wie auch alle jenen Corporationen, berlacher bankt Fierz für seinen Bericht, wünscht

2. Allfallige Unfprachen von Gemeinden oder eins

3. Das Bollziehungedireftorium theilt ben gefest gebenden Rathen diefe Unfprachen in einer allgemeis nen llebersicht mit, und begehrt von denfelben Abtres tung ber ihm gerecht scheinenden Unsprachen und Bes vollmächtigung um richterlichen Entscheid über die

übrigen zu fuchen.

4. Die gefeggebenben Rathe enricheiben , ob diefen Ansprachen als gegründet entsprochen, oder aber ob

über diefelben durch die gewöhnsichen richterlichen Behörden entschieben werden foll.
5. Alle Ansprachen auf klose Rugungerechte 'in ben Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer fenen, follen ebenfalls ben Berwaltungstammern ins nert leche Monaten von Gefanntmachung biefes Ges fened angerechnet, eingefandt meeben, bei Etrafe von ganglicher Abweifung for verspatete Einwendung.
6) Mit biefen Insprachen foll auf gleiche Urt

naleisenthums eine der ersten und wichtigsten Pflichten verfahren werden, wie die § 2, 3 und 4 biefes Gezeiner weftnagigen Staa sverwaltung fen; fe es, in Rufficht der Eigenthumsanfprachen bes

biefes Gefetes an, an die obrigfeitlichen Forfaufe

ju laffen, an welches fie Unsprache baben und beilfollen über ben Erfat bes Schadens und die im vor Strafe des Berluftes ihres Rechts nicht eigenmächtig bergebenden 5 bestimmte Buffe aus, noch mit eines pas holz felbst aussuchen und fich willführlich zueig: Zuchtigungsstrafe von zweimonatlicher Einsperrung

nen, welches fie gu begieben haben.

8. Wann folche Beholgungerechte unbeffimmt torium mit ben Befigern folcher unbestimmten Rugungs, Derfelbe über einem Frevel betrifft, foll mit einjahriger rechte einen Bergleich treffen, durch welchen Diefe Buchthausstrafe belegt werben. Rechte fo forgfaltig bestimmt und unter Genehmigung 17. Der holfrevler, der einen Bannwart ober ber gefeggebenden Rathe in bedingte Rechte umger Fornhater, der ibn über der Begehung eines Frevels fchaffen werben.

dungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinden in gewöhnlichen Fallen legt.
mit Recht ausgesibt wird, soll das Direktorium trach, tau, mit den Bestigern dieser den Waldungen höchst vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in einer schädlichen Mechte eine Auskaufung gegen baares Nationalwaldung freveln, sollen die in den \$5 12, Geld oder andere liegende Gründe zu treffen, und 13, 14 und 15, bestimmte Strase allemal zweisach diese Auskaufungen durch die gesetzgebenden Rathe

beffatigen laffen.

10. Wann mit den Besitzern solcher Weidrechte in den Rationalwaldungen aus Muthwillen oder um in den Nationalwaldungen teine Art Auskauf ger trossen werden kann, so sollen die Forstausseher, da wo die Waldungen in Schläge eingetheilt sind, die abgetriebnen Schläge sowohl, als auch die mit jung abgetriebnen Schläge sowohl, als auch die mit jung gem, dem Vieh noch nicht entwachsnen Holz besetzt seiner saunen lassen, ist aber die Waldung noch nicht in Schläge gemeinschaftlich mit dem Rusniesser eine Fechs Monaten sein kann.

20. Das sogenannte Ningeln der Bäume in den Schläge eingetheilt, so sollen in derselben jedes Jahr an stehenden Väumen ist verboten, dei einer Busse, der die Korstinsbektion die wenigst zu beschädigenden die dem doppelten Werth des auf diese Art verderbe derch die Forftinfpeteion die wenigst zu beschädigenden die dem boppelten Werth des auf Diese Art verderbe Reviere zur Beide angewiesen und vom Rute ten Baumes gleich ift, und einer Zuchthausstrafe, nieffer und vom Staat gemeinschaftlich einger die nicht über feche Monaten und nicht unter einem jaunt merden.

11. Die Mugnieffer Diefer beffimmten Beibfieffen in den Waldungen find verpflichtet, unter Strafe vermogen, follen fie durch Arbeit im Wald abver: bes vollstandigften Schadenerfages, ihr auf die Beide Dienen. getriebnes Bieh fo huten gu laffen, daß Die Gingaut 22. Ein Bannwart oder Forfthuter, der felbft

Schritten werden.

Doiges erfegen und eine Buffe vom doppelten Berth fest und aller Ehren unfahig erflart werden. desselben bezahlen.

13. Wenn zwei oder mehrere Perfonen in einer feben werden , der fich mit Frevlern einverficht, oder Rationalwaldung freveln, fo follen fie den Werth des Dieselben nicht verleidet. gefrevelten holges gemeinschaftlich erfegen. Jede der, 24. Die Entwendun felben foll aber die durch den vorhergebenden f be, beiteten holzes aus einer Rationalwaldung, foll als

ftimmte Buffe befonders für fich bezahlen. 14. Der ober biejeuigen, die mit einem Fuhr: 14. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhr, 25. Wer im kaufe eines Jahrs zum zweitenmal werf aus den Nationalwaldungen gefreveltes Holz über einem Frevel in einer Nationalwaldung betroffen abführen, sollen über die Ersehung des Schadens wird, soll die darauf gesezte Strafe doppelt leiden ans, nach Ausweis des § 12 und 13, noch eine und darüber aus noch zu einer Zuchtshausstrafe bon Buffe bezahlen, die dem vierfachen Werthe des gez vier Monaten verfallt werden.

26. Alle öffentlichen Beamteten jeder Art sind

feber wenden, um fich bas Soly bestimmt anweisen leine nationalwalbung begeben und barinn frebeln, belegt werden.

16. Wer einem Solzbannwart ober Forsthüter und unbedingt find, fo foll bas Bollgiehungebiret einer Rationalwaldung Widerftand thut, wenn ihn

betrifft, mighandeln wurde, foll bie Strafe zweifach 9. Da mo das Beidrecht in ben Rationalwale leiben, Die das Gefes auf die begangene Deiffandlung

19 Miles Unbohren und Unschneiden der Baume

Monat fenn fann.

21. Diejenigen, die die Buffe nicht in bezahlen

nungen nicht beschadigt und noch bielweniger über, ben einen oder andern der borbeschriebenen Frevel begehen wurde, foll nicht nur die doppelte Strafe 12. Wenn eine einzelne Person in einer National, auszustehen haben, die ein andrer Bürger in seinem waldung frevelt, so soll sie den Werth des gefrevelten Falle leiden mußte, sondern zugleich seiner Steue ente

23. Gleich foll auch berjenige Bannwart anges

24. Die Entwendung wirflich gefällten und verars

ein Diebstal bestraft werden.

15. Der ober biejenigen, die fich bewaffnet in verpflichtet bas ihrige beigutragen, um den wichtigen

Zweig bes Nationaleigenthums, die Nationalwals dungen, zu schüßen, und im Fall erweislich wurde, gegebenen Ausprachen und Litel von den Berwaltungss daß sie einen ihnen befannt gewordnen Sehlbaren fammern Empfangscheine ertheilt werden. Der 5 wird nicht angezeigt ober fonft etwas jum Schus bes Ras mit diefem Beifag angenommen. tionaleigenthums offenbar verfaumt hatten, follen fie ju berjenigen Geldbuffe verfallt werden, Die bem Berbrecher felbst in diefem Gefez aufgelegt ift.

Frevel in Nationalwaldungen verübt wurde, schlägt mit Verlust seines Rechtes bestrafen. Cartier vers die Forstinspektion des Kantons drei, und die Munis theidigt den 9 gegen Custor, und wünscht einzig, daß zipalität des Bezirks, wo der Schaden verübt wurde, dem 9 beigesest werde, daß diesen Ansprechern dieses zwei unparthenische Bürger vor, von denen der Fehls nige Quantitat Holz angewiesen werde, die sie biss

ben schäten den Cchaden.

28. Die vom Bollziehungedireftorium ben

ift angeschlagen werben.

Cuftor winfcht, daß der zte & geandert werde, indem er denjenigen Burger, der eine Unsprache eine bingten Rechten sprechen, indem er fürchtet, die Ung jugeben vergißt, nicht fo hart frafen will, fondern anderung unbedingter Rechte in bedingte wurde allges einzig begehrt, daß berjenige Burger, welcher eine meine Unruhe bemirten, und ungerecht fenn. Under folche Aniprache vernachlaßigt, die dadurch entstander werth findet den 5 fehr zweimaßig, und wünscht nen Untosten zu tragen verpflichtet sen. Schlumpf einzig, daß diese Bergleiche durch die Verwaltungs-fodert, daß man nicht mehr in die schon angenome fammern getroffen werden. Carrard findet, es sen menen 6 ersten SS eintrete. Desloes sodert dages in diesem S ein Widerspruch vorhanden; denn ein gen, daß auch diese 6 ersten SS anfs neue in Beras Bergleich musse die Wirkung einer freiwilligen Bergtung genommen werden. Erlacher stimmt Schlumpf abredung sepn, und konne also nicht durch ein Geses bei, und fodert über Desloes Antrag die Tagesord, bestimmt werden, ohne in Zwang überzugehen, und nung, weil er porwarts und nicht rufwarts arbeiten in jedem Fall sollen wir das Eigenthum schuten: will. Carrard fodert, daß einzig die neue Abfaf befonders aber wurden wir und in ein Deer bon:

Meinung. Carrards Untrag wird angenommen.

§ 1 wird ohne Einwendung angenommen.

angenommen mird.

§ 5. Desloes fodert, bag auch für biefe eine

5 6 wird ohne Einwendung angenommen.

9 7. Euftor glaubt, biefe Strafe fen ju hart, und er will benjenigen, ber folche Rugungsrechte miße 27. Bur Schatzung des Schadens der durch braucht, nur als einen gewöhnlichen Frevler, nicht aber bare zwei ausschlagen foll, und die drei übrigbleiben, ber bezogen. Unberwerth vertheidigt ben 5 als gang swefmaßig , und glaubt , Cartiere Bemertung fen über: Aufig, weil die folgenden if hierüber bestimmend ge: erlaffene Berordnung über die Bermaltung der Ras nug find. Euffor will, daß noch die 3 Borte beis tionalwaldungen ift in ihrem gangen Inhalt durch gefügt werden : " für den felbigen Fall" - ins biefes Gefes bestätigt. 29. Gegenwartiges Gefes foll gedruft, offent, einzige Vergehung aufheben will. Carter zicht feine lich befannt gemacht und allenthalben wo es nothig Einwendung zuruf, und der 5 wird ohne Abanderung

angenommen.

§ 8. Des loes will hier nichts von ben unbes fung diefer 6 SS in Berathung genommen werde. Schwierigfeiten hineinwerfen, wann die geschgebenden. Erlacher und Desloes beharren auf ihrer Rathe alle biefe Ansprachen mit ihren ungahlbaren Belagen untersuchen, und dariber absprechen sollten. Er fobert also Abanderung dieses S. Cuftor ftimmt fem 5, weil dassenige, was wirklich Nationaleigen; thum ift, nicht mehr angesprochen werden kann; er winscht also Abkassungsverbesserung, durch die bez kimmt werde, das Ansprachen auf ehedem von den Rede ist, kein Awang kait haben kann; aber eben dekt Regierungen besessen wünscht beigusgeben werden wegen ist auch hier nicht von Zwang, sondern von sollen. Derzog v. M. wünscht beizusigen, das die Verwaltungskammern gegen die eingegangenen das die Ibkassung andisse, so andere man dieselbe, und korachen Scheiner ansachen sollen. Scheiner ansachen sollen. Engegangenen das die Ibkassung andisse, so andere man dieselbe, und korachen Scheiner ansachen sollen. Engegangenen das die Ibkassung andisse, so andere man dieselbe, und korachen Scheiner ansachen sollen. Engegangenen das die Ibkassung andisse, so andere man dieselbe, und fprachen Scheine ansgeben follen. Enitor eine ert labe bas Direttorium ein, folche Bergleiche zu treffen, feinen im Enfang diefer Berathung über diefen § golfo ift dann aller Mifdeutung vorgebogen. Was aber machten Untrag. Who der fimme Carrard bei, und die Gen hmigung folder Bergleiche durch die Geris bemerte, daß Euffors Antrag unanwendbar ift, weil gebung betrifft, fo beharret er feft auf bem Gutach man fonft diefen Gegenstand nie berichtigen fonnte. ten, weil'es bier von Bestimmung fiber Die Rationals Desloes schlagt einen nach Carraids, Bergogstafter die Rede ift, deren Befraftigung immer der und Winders Ginn abgefaßten neuen & borg, welcher Stellvertretung der Ration gufommen foll, benn wennt ein Ctit Mationalwald abgetreten wird, um beni 9 3 und 4 werden ohne Einwendung angenommen. fibrigen Cheil von folchen Befdwerden gu befreien, 10)

if eine wirfliche Beraufferung von Rationalgutern vor: faber Rufweifung biefes Gegenffandes an bie Come handen, die nicht ohne Beistimmung der Gesetzgebung mission, und begehrt, daß in Zutunft die Beschlusse gultig senn kann. Aber nur genehmigen oder verwer ber Versammlung vorgelesen werden, ehe sie dem Ges fen follen die Rathe diefe Vergleiche, nicht aber dies nat überfandt werden. Guter folgt diesem Antrag, felben felbst beranstalten und bewirken. Jomini welcher angenommen wird. simmt gang Eschern bei, weil es nothwendig ift, die Guter. Wenn gleich Mifbrauche, nicht aber die Rechte zu beschranken. unsern Beschluß verworfen hit, so mache ich bennoch Carrard findet Efchers Grunde barin fehlerhaft, jum drittenmal die Motion gegen bas Theater, nicht daß er dieselben immer darauf grundet: diese Augunge, nur, weil ich überzeugt bin, daß der große Rath rechte muffen durch wirfliche Abtretungen eines Theile immer noch auf den namlichen Grundsagen beharrt, der Waldungen abgeandert werden, da doch dieg nicht fondern weil ich zwerlaßig weiß, daß man dem Sex immer ber Fall fenn wird; übrigens aber will er bier nat nicht eigenflich basjenige jugeschift hat, was wir über gerne nachgeben, wann die Versammlung nicht beschloffen haben. Go viel mir bewußt ift, und ich furchtet, fich dadurch zu weitlaufige und zu fchwierige wollte es eidlich behaupten, fo gieng unfer lexte Bes Beschafte aufzuladen. Der 5 wird mit Eschere Abe schluß dabin, daß im gegenwartigen Zeitpunkt alle faffungeverbefferung angenommen.

fanffere, bas Direktorium ift eingeladen, umgeandert timmt angetragen.

gen gleich zu machen.

Berth auf Die Aufhebung berfeiben fege.

baf die Urt der Lostaufung folcher Rechte bem Die nen fliegen, rings um und Sod, Mangel und Feuer reftorium nicht vorgeschrieben werde, weil es leicht herrscht. Man sage mir, was man will, man erhes möglich ift, daß auf andere Urt, als durch Austaus be die Ruglichteit ber Schauspiele im Allgemeinen, fung gegen baares Geld, oder gegen liegende Grunde, fo viel man will, ich tenne dies fo gut als einer, biefe Bergleiche geschehen konnen. Carrards Antrag und habe überhaupt nichts dagegen; aber jest, jest ftimmt er noch um fo viel eber bei, Da es feinesmege behaupte ich , Dag es gang gegen Die Gitlichfeit , erwiesen ift, daß der Weidgang in den hochwaldung gegen die Gittlichkeit des gegenwartigen Zeitraums, gen wirflich schablich fen , sondern berfelbe unter ges und gegen die Zartheit jedes Gefühls freitet , wenn miffen Umftanden felbft nuglich werden fann. - Der wir unter unfern Augen, gefeglich Schaufpiele bulden. 6 wird mit Carrards und Anderwerths vorgeschlages nen Abkürzungen angenommen.

Senat ber Beschluß verworfen, welcher ben fleinen ater besuchen wurden, so mochte die Sache noch ans Gemeinden gestatiet, einstweilen Munizipalbeamte zu geben. Aber gegenwartig fo grob fich gegen die of:

andert werde.

genftand. Bimmermann ftimmt Efchern bei, fodert einzig Die Gefeggeber mit ihren Frauen, und die Biers

Suter. Wenn gleich ter Genat schon zweimal ngsverbesserung angenommen. Eheater in gang Helvetien geschlossen sein sollen. — 5 9. Escher fodert, daß das Wort soll in das darauf hatte ich, darauf hatte auch Marcacci bes Mun aber lautet die Refolution werde, um die Abfaffung diefes S, Der des borberis jo, als wenn wir blos das Direktorium einladen, feine Schauspiele zu gestatten. Gie war alfo falfch Earrard folgt, wünscht aber, daß die Worte, die seine Ghauptele zu gestaten. Die ibat als salla, die seine Ghauptele zu gestaten. Die ibat als salla, die seine Ghauptele zu gestaten. Die ibat als salla nahm sie des den Rationalwaldungen hoch stehat; des werden, daß er darüber andere Grundsase habe; in das Gesz selbst — höchstens aber in die Erwas gungsgründe gehören, und überdem noch durch diese Wieden, daß ihre Beschinsse richtig an den Senat wirdt denken, daß ihre Beschinsse richtig an den Senat geschift werden, und daher verlange ich die Wieders auf dieselben seinen siehen das Gesez holung unser eigenklichen Resolution. — Ich mag bassenige nicht wiederhoten, was ich leztlich gegen Werth auf die Ausbeite in einem Zeitrunkt die Unschiftlichkeit der Schanspiele in einem Zeitpunft Desloes stimmt jum S. Anderwe ... winscht, gesagt habe, wo rings um uns Burgerblut und Thras

Datten wir ein Rationaltheater, burch welches der Charafter unfers Wolfs tonnte gebildet werden, Die Berfammlung bildet fich in geheime Sigung. ließe es fich nur vermuthen, daß Diejenigen Burger, Mach Wiedereröffnung der Sigung wird bom welche am meiften einer Cultur bedurfen, diefes Thes wahlen, die sich untereinander verwandt sind.

Escher glaubt, dieser den 10. Mai gefaste Be, dem Bolksgeist tropen wollen, wahrend dem wir das schuss sein grode surauen der Bürger nothig haben, das B. A., gemacht worden, indem er nur für diesenige Semcinde scheint mir nicht nur unpolitisch, sondern selbst unger bestimmt war, die zu demselben durch ihre Bittschrift recht zu seyn. Der fragt die Bewohner der ehmas den Anlaß gab; er sobert also, daß dieser Beschluß iigen Kantone Schwyz, Uri und Unterwalden, nach dem damaligen Sinn der Versammlung umge, und auch von Luzern, ob sie ins Theater kommen rt werde. wollen ? Es fommt gewiß keiner, und doch wollt ihr Cartier fodert Tagesordnung über diesen Ges dadurch auf sie wirten. Alfo bleiben als Zuschauer

alle — übrig. — Fur euch alfo B. R., fur euch ber verwerfen, fo hull' ich mich in meine Eugend - fast einzig fon alfo das Theater bestimmt fenn ? Ihr mein Gewissen bleibt ruhig und rein. atso, ihr bedürft jest dieser Erholung? Erlaubet mir, Rachdem dieses übersest war, soderte Suter bag ich noch einen Augenblik darauf verweite. Was noch einmal das Wort, und sagte: er hore, bag das wollt ihr damit? Was suche ihr? Alle Schauspiele erfte zu gebende Schauspiel — Menschenhaß und

fpiel ober Drama.

Bollt ihr Luft fpiele? Wandelt hinaus in bie schone Natur, ihr werdet euch freuen an ihrem Er das wir das Geld, welches wir den Gauklern hinzus wachen im Frühling, euch freuen, an jeder Blume geben haben, den Vertheidigern des Vaterlandes die im Feld. Wollt ihr hausliche Szenen aufführen sehen? seit 3 Wochen keine Besoldung erhalten haben, hinz bei Beld. bleibet im gluflichen fleisen Zirkel eurer Familie, geben. Sollte der Antrag aber verworfen werden, so freuet euch mit euren Gattinnen und Kindern. Molt fodre ich, daß die Gautler nicht in dem Gymnasium ihr verliebte Genen spielen schen? Wer unter euch ihr Spiel treiben, weil damit Feuersgefahr verbunden noch unverh prakhet ist, der mahle sich eine Braut, ift, und sich in diesem Gebände unjre Achive, und und er wird in der That und der Wirklichkeit nach in der Nahe desselben das Direktorialgebaude besinden. gluflich senn. Wollt ihr gar effen und trinfen sehen glurich fein. Wollt ihr gar effen und trinfen feben Bourgeois bezeugt, daß die Saalinspektoren im Theater? est und trinkt lieber selbst, und freuet alle möglichen Sicherungsanstalten bewirkten, um euch mit euren Freunden.

Ober wollt ihr Trauerspiele sehen? o da weiß ich fonnte, zuvorzukommen. euch zu helfen. Geht in alten Kanton Schwyz, ihr trefft noch auf Spuren der guten ermordeten Franken; geht nach Uri, nach Wallis, wo der Lod um fich frift, und so viele versuhrten Schweizer buffen ; geht auf die Rappelbrucke, wenn ein Schiff mit Bers wundeten ankommt, und ihr werdet vor Schmerg treinen; geht felbst ins große Trauerspiel des Krieges

hauset - und ihr findet Thranen genug!

Oder wollt ihr endlich ein Dranta sehen. Auch je auf dem Weittheater gespielt worden , es heißt - Revolution! Das Schiffal hat euch ju Schauspie, lern dazu bestimmt, indem es die große, wichtige Rolle der Geseggeber unter euch veribeilte. Ihr fent freilich nur noch beim ersten Aft, sent eigentlich erft am Eingang ber Gjene; aber spielt Diese Rolle gut, und seht vorzüglich darauf, was ihr für Zu; seine Motion nicht neu, sondern eine bloße Ordnungs, borer habt, damit ihr des Zweckes nicht versehlt, motion für das Büreau sen. — Neuer Lerm und Unord, Rehmt dabei Rüfsicht auf den Geist, auf die Fast nung. — Carrard bemeitt Gutern, daß er in der sungsfraft biefer Buborer, ladet ihr nicht mehr auf, Form unrecht habe, weil der an den Senat abgefandte als fie vertragen fann, und dann werdet ihr int ge- Beschluß mit dem Protofoll genehmigt wurde, und genwartigen Zeitpunkt kein ander Schauspiel woken, also nicht als unrichtig angegeben werden kann. — els das, was ihr schon spieter. Demnach beharre ich auf meinem Vorschlag, und tade euch ein, zu bez keitberklarung über Suters Antrag. Die Dringlichkeit schließen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Thea, sowohl als der Antrag selbst werden unter ungestürter in ganz Helbetien geschlossen sein sollen.

Ich weiß gar wohl, daß man hie und da darz über murren wied, ich weiß auch bas man wich wie weiß zuch bas man wiehen wieden.

nennt. Allein das alles fummert mich nicht. Mein deut bebt die Sigung auf. her; fagt mir, daß ich es mit meinem Baterland gat menne, daß ich dabei meine Pfliche thue, und

ger ber Ctadt Lugern — aber von benen gewiß nicht follte auch jest noch ber Senat diefen Borfchlag wies-

laffen fich in drei Haupttheile eintheilen: in das Reue — fenn folle; er tenne das Stut, und deffen Luftspiel, das Tranerspiel, und das eigentliche Schau Berfasser; er rathe also an, man folle die Menschen lieben, fo habe man nichts gu bereuen.

Ruce ift gang Suters Meinung, und wunfcht,

Bimmermann wundert fich, daß man nun jum brittenmal mit diesem Gegenstand aufzutreten wagt, um Stundenlang die Gesetzebung damit zu beschäftigen. Alle diese lebhaft aufgetragnen Farben machen ein Gemahlde, aber auch nur ein Gemahlde, Durch welches jedes Lachein, jedes ruhige Mittageffen, an unfere Grengen, wo ber Lod unter allen Geftalten jedes Spiel eben fo gut unterfagt werden mußte, in diesen Zetten, als ein Theater. Uebrigens aber lohnt es fich nicht mehr der Dube in diefen fleinlichen Ges ba weiß ich Mittel; ich fenne eins, das grofte, was genftand einzutreten, der nicht der Geseigebung, sons je auf dem Weittheater gespielt worden, es heißt - Dern der Munizipalitat zugehort: beharret aber Guter, fo foll er dem Reglement zufolge feinen Untrag für 6 Tag fchriftlich auf ben Rangleitisch legen. -

> Großer Lerm und Ruf ums Wort bon allen Geiten, Thatfachen anzubringen, oder Ordnungsantrage ju mas chen. Suter widersest fich Zimmermanns Antrag, weil feine Motion nicht neu, fonbern eine bloge Ordnungs: form unrecht habe, weil der an den Genat abgefandte

Ich weiß gar wohl, daß man hie und da dars Muce fodert, daß auch sein Antrag ins Mehr über murren wird, ich weiß auch, daß man mich gesest werde, daß das Theater auf jeden Fall nicht einen strengen Sittenrichter, vielleicht gar murrisch im Symnasium errichtet werden durse. — Der Prasie